

Grundfreiheiten

A. Warenverkehrsfreiheit Art. 23 ff, 28 ff. EGV

I. Schutzbereich: Gemeinschaftsware i.S.d. Art. 23

1. Gegenstände, die einen Geldwert haben und
2. aus einem Mitgliedstaat stammen / sich in den Mitgliedschaften im freien Warenverkehr befinden (Gemeinschaftsbezug)

II. keine nach § 95 erlassene abschließende Richtlinie

dann wäre eine Belastung vorrangig nur an dieser zu messen. Es gilt das besondere Verfahren des Art. 95 IV-VI

III. Eingriff

1. hoheitlicher Eingriff

A: als einzige Grundfreiheit (neben KapitalverkehrsF) keine horizontale Direktwirkung, d.h. nicht gegen Beschränkungen von Privaten (aber ggf. Unterlassen des GesGeb einzuschreiten)

2. Belastung:

	a. finanzielle Belastungen Art. 25 EG		b. sonstige Belastungen Art. 28 ff. EG	
	Zölle	Abgaben gleicher Wirkung	mengenmäßige Beschränkung	Maßnahmen gleicher Wirkung
TB	formaler Zollbegriff	finanzielle Belastung, die einseitig vom Staat wegen des Grenzübertritts einer Ware auferlegt wird	Maßnahmen, die die Ein- Durch, oder Ausfuhr einer Ware begrenzen	Dassonville-Formel
Einschr.		1. Entgelt für Dienste 2. Bestandteil des inländischen Abgabensystems 3. im GemeinschaftsR erlaubt oder veranlasst		1. allgem., nicht diskriminierende Verkaufsmodalitäten (Keck) 2. Cassis de Dijon
IV. Rechtfertigung			1. Art. 30 2. GemeinschaftsGR	

B. AN-Freizügigkeit Art. 39 ff.

I. Schutzbereich

1. Arbeitnehmer

Personen, die während einer bestimmten Zeit für einen anderen weisungsgebundene Leistungen erbringen, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erlangen

2. Gemeinschaftsbezug (Grenzüberschreitung)

II. Eingriff

jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung (absol. Diskriminierungsverbot) bei Beschäftigung, Entlohnung, Arbeitsbedingungen

A: [Cassis de Dijon](#) gilt auch hier!

A: auch horizontale Wirkung (AN – AG)

III. Rechtfertigung

1. ordre-public (Art. 39 III)

gilt nicht für Arbeitsmodalitäten

2. öffentliche Verwaltung (Art. 39 IV)

restriktiv i.S. einer unverzichtbaren staatlichen Souveränität (Justiz / Militär / Polizei / Geheimdienste / Finanzamt). Daher ist in Deutschland die Staatsangehörigkeit auch keine Voraussetzung mehr für den Beamtenstatus in nicht-sensiblen Bereichen wie z.B. Schulen.

3. [GemeinschaftsGR](#)

4. überwiegende, nichtwirtschaftliche Interessen der Allgemeinheit

C. Dienstleistungsfreiheit Art. 49 ff.

I. Schutzbereich: Dienstleistung

Leistungen, die regelmäßig gegen Entgelt erbracht werden und nicht anderen Grundfreiheiten unterfallen (Subsidiarität)

1. Anbieten in anderen Ländern / Inanspruchnahme ausländischer Dienstleistungen

2. Gemeinschaftsbezug (Grenzüberschreitung)

II. Eingriff

1. Diskriminierungsverbot

2. unmittelbare / mittelbare Beschränkungen (ähnlich Dassonville)

P: *Keck* anwendbar?

hat EuGH ausdrücklich offen gelassen, wohl aber (+)

A: [Cassis de Dijon](#) gilt auch hier!

III. Rechtfertigung

1. Art. 55, 45-48

2. [GemeinschaftsGR](#)

insb. "Laserdrome": die Rechtfertigung der Beschränkung ergibt sich für den EuGH nicht aus Art. 1 GG (nationales Recht kann der nicht prüfen), sondern aus den GemeinschaftsGR

D. Niederlassungsfreiheit Art. 43 ff.

I. Schutzbereich: Niederlassung

dauerhafte Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

1. selbständige Tätigkeit

2. Gemeinschaftsbezug (Grenzüberschreitung)

3. keine öffentliche Gewalt (Art. 45)

II. Eingriff

A: [Cassis de Dijon](#) gilt auch hier!

1. Diskriminierungsverbot

2. **P:** auch mittelbare/unmittelbare Beschränkungen

- h.M.: ebenso wie die anderen Grundfreiheiten

- EuGH: noch nicht klar ausgeweitet

III. Rechtfertigung

ordre public (Art. 46 I)

A! Cassis de Dijon

gilt dem Grunde nach für alle Grundfreiheiten!

P: Systematik

- EuGH: schränken TB ein
- a.A.: Rechtfertigung
- P:** Anwendungsbereich
 - früher: nur bei nicht-diskriminierenden (allgemeinen) Maßnahmen
 - heute: wohl auch bei diskriminierenden Maßnahmen möglich, wenn nicht an Staatsangehörigkeit unmittelbar angeknüpft (dann Art. 12 EG)
- I. zwingende Erfordernisse
 - effektive steuerliche Kontrolle
 - Verbraucherschutz
 - Gesundheitsschutz
 - Lauterkeit des Marktes
 - Umweltschutz
 - Medienvielfalt
- II. Verhältnismäßigkeit (obliegt nationalem Richter)
 1. geeignet
 2. erforderlich
 3. verhältnismäßig i.e.S.

Herkunftslandprinzip: grds. müssen die Kontrollen des Herkunftslandes genügen. Eine schärfere Regelung ist nicht erwünscht (diskriminierend)

A: soziokulturelle Verhältnisse (gerade bei DienstleistungsF) beachten: die Mitgliedstaaten haben bei Lotterien/Tötungssimulationen/Pornographie etc. einen weiten Ermessensspielraum, ob sie das aufgrund soziokultureller Unterschiede nicht doch schärfer regeln wollen

Gemeinschaftsgrundrechte

ungeschriebene, allgemeine Rechtsgrundsätze des primären Gemeinschaftsrechts.
Herleitung nach EuGH:

- gemeinsame Erklärung von 1977 / Erklärung zu Grundrechten und Grundfreiheiten von 1989
- Vorgaben der EMRK (Bezug genommen in Art. 6 EUV)
- gemeinsame Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten

Rückforderung europarechtswidriger Subventionen

A: Klagebefugnis eines Konkurrenten wird im EuR modifiziert! Es genügt, wenn sein Interesse von der möglicherweise verletzten EU-Norm geschützt ist. Eine echte "Schutznormverletzung" ist nicht nötig!

A. ErmGrdl: § 48 VwVfG

B. formell

C. materiell

I. VA rw

A: Verstoß gegen Abstimmungsgebot Art. 88 III EG alleine macht den Bescheid schon rw. Eine Rückforderung ist aber nur möglich, wenn er auch materiell rw ist.

P: Feststellen der Rechtswidrigkeit

- bei Entscheidungen des EuGH: aus Art. 249 IV ("Entscheidungen sind bindend") ggü. der Prozesspartei
- bei Verstreichenlassen der Klagefrist vor dem EuGH: aus Art. 230 V

II. begünstigend (Abs. 1 – 4)

III. Geld- und Sachleistung

IV. i.d.R. bereits verbraucht

V. *kein* Vertrauensschutz

1. keine grobe Fahrlässigkeit / Bösgläubigkeit nur, weil das Unternehmen nicht selbst nachforscht, ob Ministerium nach Art. 88 III vorgelegt hat
2. **A:** grds. kein Vertrauensschutz (ungeschriebene II Nr. 4)
weil in diesen Fällen auch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsordnung besteht. Europaweite Unternehmen müssen sich erkundigen, ob Vorlage an EU-Kommission erfolgt ist, sonst ist ein Vertrauensschutz so gut wie ausgeschlossen.
P: EuGH geht sogar ohne jedes Mitverschulden davon aus, dass nie ein Vertrauensschutz bestehen *kann*. Wird verfassungsrechtlich (Solange II) kritisch gesehen.

VI. Frist

A: bei EU-Recht keine Frist. Ist aber meist egal, wenn man auf Entscheidungsreife und zuständigen Sachbearbeiter abstellt, weil die Frist dann eh fast nie abgelaufen sein dürfte.

D. Ermessen

I. Adressat

- Adressat des urspr. VA, bzw. dessen Rechtsnachfolger
- auch ein Dritter, wenn der ursprüngliche Zuwendungsempfänger von vornherein nur als Durchgangsstation konzipiert war

II. **A:** Pflicht zur Rücknahme

bei Verstoß gegen EU-Recht kein Entschließungsermessen (*effet utile* führt zu Ermessensreduzierung auf 0)

Normenkontrolle vor dem BVerfG (Art. 100 GG)

Solange I (1974):

Solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass er einen Grundrechtskatalog enthält, der dem des GG äquivalent ist, ist das BVerfG im Normenkontrollverfahren für die Überprüfung von Gemeinschaftsakten zuständig.

Solange II (1986):

Der Maßstab des europäischen Rechtsschutzes genügt den Maßstäben des GG. Solange das so ist, ist das BVerfG nicht zuständig für Normenkontrollen von Gemeinschaftsakten. Vorlagen nach Art. 100 sind damit unzulässig.

Maastricht (1993)

Wesensgehalt, Art. 79 III GG kann nicht übertragen werden, deshalb diesbezüglich immer eine Überprüfungscompetenz des BVerfG

Bananenmarkt (2000)

Verfassungsbeschwerden/Vorlagen müssen in der Begründung darlegen, warum der in der Solange II- Entscheidung festgestellte Schutz durch die Gemeinschaftsorgane unter den Grundrechtsstandard abgesunken ist.

→ keine Normenkontrolle vor dem BVerfG mehr zulässig

Verfahren vor den europäischen Gerichten (Art. 226 ff. EGV)

antrags- / klagebefugt	Gegenstand	Klagegegner
Vertragsverletzungsverfahren Art. 226, 227		
- Kommission - Mitgliedsstaat	Vertragspflichtverletzung	- Mitgliedsstaat
Nichtigkeitsklage Art. 230, 231		

- Mitgliedsstaat - EU-Parlament - Rat - Kommission - Bürger, soweit unmittelbar u. individuell betroffen	fehlerhafter Rechtsakt	- handelndes Gemeinschaftsorgan
Untätigkeitsklage Art. 232		
- Mitgliedsstaat - Gemeinschaftsorgan (auch EZB)	vertragswidrige Untätigkeit	- untätiges Gemeinschaftsorgan
Vorabentscheidungsverfahren Art. 234		
- nationale Gerichte: 1. gesetzl Grdl. 2. ständiger Charakter 3. obligatorische Gerichtsbarkeit. a. zwingend an dieses Organ b. verbindliche Entscheidung 4. Streitiges Verfahren 5. Anw. von Rechtsnormen 6. Unabhängigkeit	- Auslegung des EGV - Gültigkeit u. Auslegung von Handlungen eines Gemeinschaftsorgans - Auslegung von Satzungen von Gemeinschaftseinrichtungen	keine

www.jbaumann.eu